Bieterfragen zur Ausschreibung Nr.: SP26092301GD

Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrabfall (AVV-Nr. 200307) im Stadtgebiet Gelsenkirchen

Bieterfrage 1:

Mengenprognose und Pilotprojekt

In der Leistungsbeschreibung, Seiten 1 und 2 von 13, Abschnitt 1.3, werden insgesamt 8.000 t für 2027 und 11.000 t für 2028 prognostiziert. Für 2027 wird außerdem ein Pilotprojekt mit ca. 3.000 t erwähnt.

Wir haben dies so verstanden, dass die Pilotmenge bereits berücksichtigt ist und für den ausgeschriebenen Auftrag 2027 insgesamt 8.000 t verbleiben, entsprechend 4.000 t je Los. Für 2028 würden wir mit insgesamt 11.000 t beziehungsweise 5.500 t je Los rechnen, ohne einen weiteren Abzug für das Pilotprojekt.

Ist unser Verständnis hier richtig?

Antwort zur Bieterfrage 1:

Ja, das ist richtig.

Bieterfrage 2:

Preisangabe und BEHG Zuschlag

Die Angaben unter den Punkten 2.1 und 2.2 des Angebotsvorblatts verstehen wir so, dass der BEHG Zuschlag zur Vergleichbarkeit der Angebote separat ausgewiesen und nicht in den angebotenen Einheitspreis eingerechnet werden soll.

Für die spätere Abrechnung gehen wir davon aus, dass der vorgegebene BEHG Zuschlag von 13,88 EUR/t für 2027 zusätzlich zum angebotenen Einheitspreis berechnet werden kann. Beide Beträge würden sich dabei auf jede tatsächlich übernommene Tonne Sperrabfall beziehen, sofern entsprechende BEHG Kosten für die thermische Verwertung der Sortierreste entstehen.

Haben wir diese Trennung zwischen der Preisangabe im Angebot und der späteren Abrechnung richtig verstanden?

Antwort zur Bieterfrage 2:

Ja, auch das ist richtig.

Bieterfrage 3:

Im Gegensatz zu den Sortierresten wird das Risiko der Preisänderung in der CO2-Bepreisung nach Festlegung eines amtlichen CO2-Referenzpreises für Althölzer der Klassen AI - AIII nicht in der Spitzabrechnung des BEHG-Zuschlags dargestellt. Inwiefern soll demnach das Änderungsrisiko berücksichtigt werden?

Antwort zur Bieterfrage 3:

Das Risiko von Änderungen der CO_2-Bepreisung für aussortiertes Altholz der Altholzklassen A I bis A III liegt beim Auftragnehmer. Gemäß Angebotsvorblatt Abschnitt 3 („Abgrenzung“) und Leistungsbeschreibung Ziffer 4.8 deckt der BEHG-Zuschlag ausschließlich die Kosten des Emissionshandels für die thermische Verwertung der Sortierreste (AVV 191212) ab. Etwaige Kosten des Emissionshandels für andere Fraktionen, insbesondere für Altholz, sind vom Bieter im Verwertungspreis einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet und nicht in die Spitzabrechnung einbezogen.

Hintergrund ist, dass der Verwertungsweg des Altholzes allein in der Verantwortung des Auftragnehmers liegt. In Betracht kommen beispielsweise die stoffliche Verwertung, die energetische Verwertung in Anlagen, die dem EU-ETS 1 unterliegen, oder die energetische Verwertung in Anlagen, die dem nationalen Emissionshandel unterliegen. Zudem ist Altholz überwiegend biogen und insoweit nicht emissionsrelevant. Die in Ziffer 1.4.1 der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Altholzanteile dienen der Information der Bieter für Ihre Kalkulation.

Das Änderungsrisiko ist vom Bieter in eigener Verantwortung zu bewerten und im Einheitspreis zu berücksichtigen. Eine Anpassung über die Preisgleitklausel (Ziffer 1.5 der Leistungsbeschreibung bzw. Abschnitt 2.3 des Angebotsvorblatts) hinaus findet nicht statt.

Bieterfrage 4:

In der Leistungsbeschreibung der Unterlagen ist von der Erfassung eines Teils des Sperrabfalls über den hauseigenen Containerdienst sowie über die Wertstoffhöhe die Rede. In welchem Anteil ist daher der Sperrabfall gewerblicher Herkunft zu zuzuordnen? Falls Teile des Sperrabfalls gewerblicher Herkunft sind: Inwiefern ist bei etwaiger gewerblicher Herkunft des Sperrabfalls die Pflicht zur Vorbehandlung derartiger Abfälle v.a. gemäß §4 Gewerbeabfallverordnung zu berücksichtigen?

Antwort zur Bieterfrage 4:

Gegenstand der Ausschreibung ist ausschließlich Sperrabfall aus privaten Haushaltungen, den GELSENDIENSTE als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über die Sperrmüllabfuhr, den Containerdienst und die Wertstoffhöfe erfasst.

Sperrabfälle gewerblicher Herkunft im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV, einschließlich solcher aus öffentlichen Einrichtungen, werden im Rahmen dieses Auftrags nicht angeliefert, sondern vom Auftraggeber gesondert entsorgt. Die Pflichten nach § 4 GewAbfV sind für die ausgeschriebene Leistung daher nicht zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die Sortierung und die Sortierreste gemäß Ziffer 4.7 der Leistungsbeschreibung bleiben hiervon unberührt.